

# **1. Änderung der Satzung**

## **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde HÖRSELBERG-HAINICH**

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde HÖRSELBERG-HAINICH:

### **Artikel 1**


#### **Höhe der Aufwandsentschädigung (Änderung des § 2)**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.
- (3) Die Wehrführer der einzelnen Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.
- (4) Nimmt der Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 €.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (6) Nimmt der Vertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart einer angemeldeten Jugendfeuerwehr, die im Mittel des Jahres mindestens aus 6 Mitgliedern besteht, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (8) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € als Grundbetrag zuzüglich 5,00 € für jedes weitere Fahrzeug ab dem zweiten Fahrzeug.

2  
**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde HÖRSELBERG-HAINICH tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, 18.04.2013  
  
Bernhard Bischof  
Bürgermeister

